

Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung, die Petitionen, soweit sie sich auf Aufbesserung der Besoldungen beziehen, als Material für die in Aussicht gestellte neue Besoldungsordnung, im übrigen der Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, damit bei Aufstellung des künftigen Staatshaushalts-Etats berechtigten Wünschen soweit als thunlich entsprochen werden möchte.

Zu Tit. 34 gab die Königliche Staatsregierung auf Ersuchen des Berichterstatters unter dem 6. April 1908 folgende Erläuterung:

„Die Gegenstandsbezeichnung des Titels 34 von Kap. 21, die im Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1904/05 nachstehenden Wortlaut hatte:

„Grundstücksankäufe und Neubauten, sowie bauliche Unterhaltung der vorhandenen Grundstücke, insbesondere der Dienstgebäude und Kaimanlagen, nach Abzug des Erlöses aus der Veräußerung von Grundstücken“,

ist im Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1906/07 in die daselbst unter a bis d und im Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1908/09 in die daselbst unter a und b aufgeführten Unterabteilungen zerlegt worden.

Bei der Aufstellung des Etats für die zuletzt genannte Finanzperiode wurden Zweifel geäußert, ob nach Fassung der Gegenstandsbezeichnung des Titels 34 unter a bei diesem Titel auch Erweiterungs- und Umbauten geringeren Umfangs, wie solche z. B. infolge Unzulänglichkeit von Diensträumen einer Amtsstelle bisweilen notwendig werden, mit Recht verschrieben werden könnten.


Um solche Zweifel auszuschließen und Erweiterungs- und Umbauten geringen Umfangs dem fortdauernden Aufwande für bauliche Unterhaltung an die Seite zu stellen sein möchten, ist im Statentwurf für die Finanzperiode 1908/09 die Gegenstandsbezeichnung bei Tit. 34 sowohl in der Überschrift als auch unter a durch die Worte „und Ausgestaltung“ ergänzt worden, durch welche die Erweiterungs- und Umbauten geringeren Umfangs getroffen werden sollten. Der auf 83 898 *M* bezifferte Jahresbetrag bei Tit. 34 unter a ist für sämtliche Grundstücke der Verwaltung der indirekten Abgaben eingestellt. Da sich nach der Zusammenstellung des unbeweglichen Vermögens dieser Verwaltung nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1907 die Zahl allein der bebauten Grundstücke — ohne Rücksicht auf die Zahl der auf jedem Grundstücke vorhandenen Gebäude (Nebengebäude, Hintergebäude, Schuppen usw.) — auf 116 beläuft (z. B. Hauptzollamtsgebäude, Niederlagegebäude, Steueramts-, Untersteueramts-, Nebenzollamtsgebäude, Beamtenwohngebäude usw.), so würden hierauf verteilt, von dem eingestellten Jahresbetrage von 83 898 *M* auf jedes Grundstück gemeinjährig rund 723 *M* im Durchschnitte entfallen.

Neben den bebauten Grundstücken ist aber das der Zollverwaltung zugehörige unbebaute Areal (Ausshiffungs-, Ladungs-, Ablade-, Lagerplätze, Kais usw.) gleichfalls aus Tit. 34 a zu unterhalten.

Der eingestellte Jahresbetrag an 83 898 *M* erscheint hiernach durchaus angemessen.“

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. an Stelle des mit Dekret Nr. 2 vom 15. Oktober 1907 vorgelegten Statentwurfes zu Kap. 21 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1908/09 tritt der im Anhange  abgeänderte Entwurf;